

1. Ordnungsstrafbestimmungen, die Strafandrohungen von mehr als 1000 DM vorsehen, werden mit der Maßgabe aufrecht erhalten, daß die Ordnungsstrafe auf höchstens 1000 DM beschränkt wird;
2. Ordnungsstrafbestimmungen, deren Strafandrohung unter der nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zulässigen Höchststrafe liegt, werden in dem bisherigen Umfang aufrecht erhalten;
3. die Vorschriften des § 3 und des Abschnittes III dieser Verordnung sind anzuwenden;
4. Ordnungsstrafbestimmungen, die nicht in Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen enthalten sind, treten nach Ablauf von drei Monaten außer Kraft.

§ 13

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das **Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz.**

5 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1955 in Kraft.